Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LB260011-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur, Vorsitzender, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Ersatzoberrichterin Dr. M. Isler sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Lattmann-Kistler

Beschluss vom 21. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Kläger und Berufungskläger

gegen

B._____,
Beklagter und Berufungsbeklagter

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

Berufung gegen einen Beschluss der 7. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. Januar 2026; Proz. CG250088

Rechtsbegehren:
(act. 5/2 S. 2)

"1. Die klagende Partei ist zu verurteilen für meine Eheverletzung, üble Nachrede und Verleumdung.

2. Die beklagte Partei ist zu verurteilen zur Haftung der entstandenen Kosten der fristlosen Kündigung (Aufstellung als Beilage) und psychischen Qualen infolge des Hausverbots, wo ich meine schwerkranke und am tt.mm.2025 gestorbene grosse Liebe nicht besuchen konnte (!) und sie - Frau C._____ als Bewohnerin - auch unter diesen unmenschlichen Haltung leiden musste.

3. Unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei."

Beschluss des Bezirksgerichtes:
(act. 4)

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.

2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 600.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt.

4. Dem Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5. [Mitteilung].

6. [Rechtsmittel].

Berufungsanträge:
(act. 2 S. 1 sinngemäss)

Es sei der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Klage sei gutzuheissen.

Erwägungen:

1. Der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Berufungskläger) war Pensionär im D._____, welcher von der Stiftung "E._____" betrieben wird. Der Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend Berufungsbeklagter) ist deren Stiftungsratspräsident. Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 wurde dem Berufungskläger die fristlose Auflösung des Pensionsvertrags mitgeteilt gestützt auf einen Vorfall, der sexuell übergriffiges Verhalten gegenüber einer minderjährigen Lernenden betreffe (act. 5/3/1 S. 3).

2. Mit Eingabe vom 26. Oktober 2025 machte der Berufungskläger daraufhin beim Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz) unter Beilage der Klagebewilligung eine Persönlichkeitsverletzungsklage anhängig, in welcher als beklagte Partei "B._____, F._____-strasse …, D._____, … Zürich, Stiftungsratspresident", aufgeführt war (act. 5/2 S. 2). In der Klagebewilligung waren als beklagte Parteien (1.) das E._____ (D._____) sowie (2.) G._____ und (3.) H._____, beide c/o D._____, aufgeführt (act. 5/1 S. 1). Die Vorinstanz erwog im Beschluss vom 11. Dezember 2025, es stehe nicht zweifelsfrei fest, ob der Berufungskläger die Klage gegen B._____ persönlich oder gegen den D._____, vertreten durch den Stiftungsratspräsidenten, erheben wolle. Sie forderte daher den Berufungskläger auf, innert Frist zu erklären, gegen wen sich seine Klage richte (act. 5/6). Der Berufungskläger erklärte daraufhin mit Eingabe vom 17. Dezember 2025, seine Klage richte sich gegen Herrn B._____ persönlich (act. 5/8). Mit Beschluss vom 29. Januar 2026 trat die Vorinstanz auf die Klage wegen ungültiger Klagebewilligung nicht ein (act. 5/9 = act. 3/1 = act. 4, nachfolgend zitiert als act. 4).

3. Gegen diesen Entscheid erhob der Berufungskläger mit Eingabe vom 2. März 2026 (persönlich überbracht) Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Er verlangt zumindest sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie die Gutheissung seiner Persönlichkeitsverletzungsklage.

4. Die Berufungsschrift wurde teils in handschriftlicher Form, teils als Kopie eingereicht. Eingaben ans Gericht sind zu unterzeichnen (Art. 130 Abs. 1 ZPO), wobei mit Unterschrift eine eigenhändige Unterschrift im Sinne von Art. 14 Abs. 1 OR

gemeint ist; eine Kopie genügt also nicht (vgl. JENNY/ABEGG in: Gehri/Jent-Sörensen/Sarbach [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 130 N 1 m.w.H.). Es fehlt der vorliegenden Berufung an einer eigenhändigen Unterschrift, da die letzte Seite – welche die Unterschrift trägt – als Kopie eingereicht wurde. Von einer Nachfristansetzung zur Verbesserung dieses Mangels (Art. 132 Abs. 1 ZPO) kann vorliegend abgesehen werden, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-13). Andere Weiterungen sind nicht erforderlich. Die Sache ist spruchreif. Dem Berufungsbeklagten ist mit diesem Entscheid ein Doppel der Berufungsschrift zuzustellen.

5. Der Berufungskläger ist durch den angefochtenen Beschluss beschwert. Es handelt sich um einen berufungsfähigen Entscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Berufung wurde fristgerecht erhoben (Art. 311 Abs. 1 ZPO; vgl. act. 5/11). Insoweit steht dem Eintreten auf die Berufung – vorbehältlich einer gültigen Unterzeichnung – nichts entgegen.

Es kann mit Berufung sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz kann sämtliche Mängel in Tat- und Rechtsfragen frei und uneingeschränkt prüfen (sog. volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen), vorausgesetzt, dass sich die Berufung erhebende Partei mit den Entscheidgründen der ersten Instanz auseinandersetzt und konkret aufzeigt, was am angefochtenen Urteil oder am Verfahren der Vorinstanz falsch gewesen sein soll (vgl. ZR 110 [2011] Nr. 80, BGE 138 III 374, E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4); blosse Verweise auf die Vorakten genügen nicht (vgl. REETZ in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl. 2025, Art. 311 N 36 f.). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien wird diesbezüglich nicht viel verlangt. Es reicht vielmehr aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Partei unrichtig sein soll. Dies setzt eine minimale Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid voraus. Sind aber auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

Die volle Kognition der Berufungsinstanz in Rechtsfragen bedeutet nicht, dass sie gehalten wäre, von sich aus wie ein erstinstanzliches Gericht alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn der Berufungskläger diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt; vielmehr hat sie sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftlichen Berufungsbegründung erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. BGE 142 III 413 ff., E. 2.2.4; BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018, E. 4.1.4; BGer 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018, E. 2.3).

6. Die Vorinstanz ist auf die Persönlichkeitsverletzungsklage wie gesehen (oben, E. 2.) nicht eingetreten, da es an einer gültigen Klagebewilligung fehle. Zwischen der in der Klagebewilligung aufgeführten Beklagten 1 (D._____) und dem Berufungsbeklagten (B._____) bestehe keine Parteiidentität (fehlende Parteiidentität heisst, dass es sich um zwei unterschiedliche Parteien handelt [Anmerkung hinzugefügt]). Daran ändere nichts, dass die in der Klagebewilligung aufgeführte Beklagte 1 an der Schlichtungsverhandlung vom Berufungsbeklagten vertreten worden sei. Es handle sich auch nicht um eine blosse Berichtigung oder Präzisierung der Parteibezeichnung, sondern die Inanspruchnahme einer anderen Person. Es werde sodann nicht behauptet (und sei auch nicht ersichtlich), dass sowohl die ursprünglich beklagte Partei als auch die aktuelle Gegenpartei einem Parteiwechsel zugestimmt hätten. Mit dem Berufungsbeklagten als persönlich beklagte Partei sei damit kein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden. Deshalb erweise sich die eingereichte Klagebewilligung als ungültig, womit eine Prozessvoraussetzung fehle, was zum Nichteintreten auf die Klage führe (act. 4 E. 2.2. S. 3 f.).

7. Der Kläger setzt sich in seiner teilweise schwer lesbaren Eingabe mit dieser Argumentation der Vorinstanz nicht im Ansatz auseinander. Er moniert zwar, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf Anhörung und Konfrontation bezüglich der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen eines sexuellen Übergriffs verletzt (act. 2 S. 2), was als sinngemässe Rüge verstanden werden könnte, die Vorinstanz sei zu Unrecht nicht auf seine Klage eingetreten. Weiter macht er aber auch nicht ansatzweise wenigstens sinngemäss Ausführungen dazu, weshalb die Vorinstanz

richtigerweise auf seine Klage hätte eintreten sollen, sondern äussert sich inhaltlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen des sexuell übergriffigen Verhaltens gegenüber einer minderjährigen Mitarbeiterin sowie der Beschimpfung des technischen Dienstes (vgl. act. 5/8 S. 3). Dazu hat sich die Vorinstanz nicht geäussert. Nach dem oben Gesagten (E. 5.) ist damit auf die Berufung nicht einzutreten.

Selbst wenn auf die Berufung einzutreten wäre – wenn sich also der Berufungskläger mit der Begründung des angefochtenen Entscheids zumindest ansatzweise befasst hätte –, so wäre aus Sicht des Berufungsklägers nichts gewonnen. Die Berufung wäre vielmehr abzuweisen, weil nicht zu beanstanden ist, was die Vorinstanz erwogen hat.

8. Zusammenfassend ist auf die Berufung damit nicht einzutreten.

9. Bei einem Nichteintreten gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Der Berufungskläger unterliegt daher mit seiner Berufung. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens wären damit ausgangsgemäss dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO), indes sind umständehalber für das Verfahren vor Obergericht keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Berufungskläger nicht, weil er unterliegt, dem Berufungsbeklagten nicht, weil ihm keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. Der Beschluss des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 29. Januar 2026 wird bestätigt.

2. Für das obergerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Berufungsbeklagten unter Beilage eines Doppels von act. 2 und act. 3/1-6, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
   Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Lattmann-Kistler

versandt am: